



H. Kiecher
Am 3. X.
11

Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 9. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 698

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-46
für die Grundstücke Pariser Straße 32-34,
Württembergische Straße 40-48, und
Düsseldorfer Straße 26-28
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-46
für die Grundstücke Pariser Straße 32-34, Württembergische Straße 40-48 und Düsseldorfer Straße 26-28
im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 20. September 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-46 vom 6. November 1959 mit Deckblatt vom 5. September 1960 für die Grundstücke Pariser Straße 32-34, Württembergische Straße 40-48 und Düsseldorfer Straße 26-28 im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Ordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Im Flächennutzungsplan sind die Grundstücke Pariser Straße 32-34, Württembergische Straße 40-48 und Düsseldorfer Straße 26-28 als Schulstandort ausgewiesen; nach dem Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) liegen sie im allgemeinen Wohngebiet — Baustufe V/3.

Die Grundstücke Württembergische Straße 45-48 Ecke Düsseldorfer Straße 26-28 stehen im Eigentum Berlins, die übrigen Grundstücke in Privateigentum.

Da die Eigentümerin des Grundstücks Württembergische Straße 41-44 Verwertungsabsichten für ihr Grundstück erkennen ließ, wurde die Festsetzung des Bebauungsplanes zur Sicherung des Schulstandortes erforderlich.

Gleichzeitig waren die Voraussetzungen für die Anlegung eines öffentlichen Grünstreifens im Zuge der Württembergischen Straße zu schaffen, der als Teil des Großgrünzuges, der von Lichterfelde — Teltowkanal — Botanischer Garten — Sportplatz Lochowdamm — Preußenpark — am Deutschen Opernhaus vorbei über Alt-Lietzow zur Spree und weiter am Schloßpark Charlottenburg vorbei über den Tegeler Weg nach Reinickendorf führt, im Hauptgrünflächenplan vorgesehen ist.

II. Inhalt des Planes

Der Schulstandort liegt in dem von der Brandenburgischen Straße, dem Kurfürstendamm, dem Olivaer Platz, der Lietzenburger Straße, der Emser Straße und dem Hohenzollerndamm umgrenzten Einzugsbereich, der im Jahre 1956 12 150 Einwohner hatte und für den mit einer Spitzenzahl von 16 600 Einwohnern zu rechnen ist. In diesem Einzugsbereich befindet sich keine Grundschule. Auch in dem östlichen Nachbarbereich, umgrenzt von Emser Straße, Lietzenburger Straße, Fasanenstraße, Meierottostraße, Bundesallee und Hohenzollerndamm mit einer augenblicklichen Einwohnerzahl von 9 000 und der zu erwartenden Spitzenzahl von 13 000 Einwohnern, ist keine Grundschule vorhanden.

Unter der Voraussetzung, daß 1% der Einwohner einen Jahrgang Grundschüler ergeben, ist für die Zukunft allein für den erstgenannten Einzugsbereich mit rd. 1 000 Grundschulern, für beide Bereiche zusammen mit rd. 1 800 Grundschulern zu rechnen. Diese müßten, um die nächstgelegenen Grundschulen in der Münsterschen Straße und in der Nikolsburger Straße zu erreichen, mehrere Hauptverkehrsstraßen, wie die Brandenburgische Straße, die Emser Straße und den Hohenzollerndamm, überqueren.

Das im Eigentum Berlins stehende und für einen Schulstandort geeignete, z. Z. kleingärtnerisch genutzte Grundstück Emser Straße 51-66 Ecke Pommersche Straße 1-2 muß für die Errichtung einer Grundschule mit Sportfläche für den östlich angrenzenden Einzugsbereich, in dem ein für einen Schulstandort geeignetes Grundstück nicht zur Verfügung steht, vorbehalten bleiben.

Da darüber hinaus andere geeignete Grundstücke in entsprechender Größe innerhalb des den Bebauungsplan betreffenden Einzugsbereichs nicht mehr verfügbar sind, müssen die Grundstücke Pariser Straße 32-34, Württembergische Straße 40-48 und Düsseldorfer Straße 26-28 mit insgesamt 13 100 m² Größe für die spätere Errichtung einer Grundschule gesichert werden, zumal diese Grundstücke auch in Anbetracht ihrer zentralen Lage hierfür besonders geeignet sind.

Der Bebauungsplan setzt diese Grundstücke daher als Schulstandort fest. Die Anlage von Sportflächen innerhalb des Schulstandortes ist nicht vorgesehen.

Das Grundstück Pariser Straße 32 ist ein abgeräumtes Ruinengrundstück, das ungenutzt ist. Auf dem Grundstück Pariser Straße 33-34 Ecke Württembergische Straße 40 wurde der Eigentümerin — Deutsche Shell AG — die auf 15 Jahre befristete Genehmigung zur Errichtung einer Tank-

stelle erteilt, die inzwischen errichtet und in Betrieb genommen ist. Die Grundstücke Württembergische Straße 41-48 werden bisher kleingärtnerisch genutzt.

Die Voraussetzungen für die Anlegung eines dem Hauptgrünflächenplan entsprechenden Grünstreifens im Zuge der Württembergischen Straße wurden durch Aufhebung der bisherigen Straßen- und Baufluchtlinien und Festsetzung neuer Baugrenzen und Straßenbegrenzungslinien geschaffen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 9. Dezember 1959 zugestimmt. Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 28. Dezember 1959 bis 30. Januar 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die während der Auslegungsfrist von dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. in Frankfurt (Main) als Eigentümer der Grundstücke Württembergische Straße 41-44 erhobene Einwendung gegen den Bebauungsplan ist zurückgezogen worden.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Das Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen hat die Kosten für den Erwerb der für den Schulstandort benötigten noch im privaten Eigentum stehenden Grundstücke mit rd. 480 000 DM, für die Anlegung des öffentlichen Grünstreifens im Zuge der Württembergischen Straße mit rd. 53 000 DM angegeben. Die Mittel hierfür sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 28. September 1960

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen